IMT Nuremberg Archives

H – 4690

International Court of Justice

A2

H4690 – 0002

es sei denn, daß sie vor der Eheschließung oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Ist derjenige, dessen Staatsangehörigkeitserwerb widerrufen wird, nicht der gesetzliche Vertreter seiner Kinder, so erstreckt sich der Widerruf auf diese nicht. Ebensowenig erstreckt sich der Widerruf auf Töchter, die verheiratet sind oder waren.

§ 5

Von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit u. der Staatsangehörigkeit auf Widerruf sind diejenigen Personen ausgenommen die

a) außerhalb des Elsaß, Lothringens, Luxemburgs oder des Deutschen Reichs ihre Niederlassung haben oder
b) die Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder durch Aberkennung verloren haben.

§ 6

(1) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen französischen Staatsangehörigen, die

a) Auf Grund der Anlage 1 hinter Artikel 79 des Versailler Vertrages die französische Staatsangehörigkeit erworben haben oder
b) die französische Staatsangehörigkeit nach dem 11. November 1918 erworben haben u. bis zu diesem Zeitpunkt deutsche, österreichische oder luxemburgische Staatsangehörige oder staatenlos waren, sofern sie
   1. beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Elsaß oder in Lothringen ihre Niederlassung hatten oder
   2. seit dem 1. September 1939 ihre Niederlassung aus dem Elsaß oder Lothringen in das Gebiet des Deutschen Reichs verlegt haben.

(2) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind ferner diejenigen französischen Staatsangehörigen, die

a) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, oder
b) Ehefrauen von Personen sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 Buchst. a zutreffen.

§ 7

Luxemburger im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, die am 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder Ehefrauen oder Kinder solcher Personen sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1942.

Der Reichsminister des Innern.
Frick

X

Anordnung
über die Staatsangehörigkeit in Luxemburg.
Vom 30. August 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung und der Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 — VBl. f. Lux. S. 254 — wird angeordnet:

I.

Die deutschstämmigen Angehörigen folgender Gruppen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit:

1) Freiwillige der deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS;
2) Mitglieder der Volksdeutschen Bewegung, die in die NSDAP. aufgenommen werden;
3) Angehörige der deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS, die auf Grund der Wehrpflicht einberufen werden;
4) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die zum Stammpersonal gehören;
5) Angehörige der Polizei, die den Eid auf den Führer leisten;
6) sonstige Personen, die der Chef der Zivilverwaltung wegen besonderer Verdienste um die deutsche Sache als bewährte Deutsche anerkennt.

Die deutschstämmigen Angehörigen der Volksdeutschen Bewegung erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

II.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, grundsätzlich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

III.

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Verwaltungswege.

Luxemburg, den 30. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon
Gauleiter.

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 RM. zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 17. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 RM.
Druck: Escher Tageblatt in Esch/Alzig.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RE805
Filed Feb 2, 1946
A 100604

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4690

F-805 RF 805

DOC. R.F. N° 805

A 100603

H4690 – 0003